

## **SATZUNG**

Imkerverein Kloster Marienrode e.V. i.Gr.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der im Jahre 2011 gegründete Imkerverein Kloster Marienrode e.V. hat seinen Sitz in Hildesheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben des Imkervereins**

Der Imkerverein Kloster Marienrode e.V. ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes Hannoverscher Imker e.V. und zählt zum Kreisimkerverein Hildesheim.

Der Imkerverein Kloster Marienrode e.V. verfolgt keine primär wirtschaftlichen Geschäftsinteressen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten und eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zum Schutz und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und artenreichen Landschaft zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

- 1.) Mitwirken im Naturschutz und Landschaftspflege
- 2.) Beratung und Schulung der Imker über zeitgemäße, auch alternative Betriebsweisen der Bienenhaltung
- 3.) Förderung und Ausbildung des imkerlichen Nachwuchses

- 4.) Förderung von Zuchtmaßnahmen und der damit verbundenen Aufgaben und Einrichtungen, insbesondere der Bereitstellung von geeignetem Zuchtmaterial für die Vereinsmitglieder.
- 5.) Unterhaltung eines Lehrbienenstandes auf dem Gelände des Klosters Marienrode
- 6.) Öffentlichkeitsarbeit zur Bienenzucht und Bienenhaltung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten i.d.R. keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- 1.) Ordentliche Mitglieder
- 2.) Fördernde Mitglieder
- 3.) Ehrenmitglieder

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Nur natürliche Personen können ordentliches Mitglied sein.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. In dieser Erklärung hat der Unterzeichner die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme. Bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

## **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Alle ordentlichen Mitglieder haben ab Vollendung Ihres 16. Lebensjahres volles Stimmrecht. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres hat das ordentliche Mitglied ein halbes Stimmrecht. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf bei Minderjährigen der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht fördern wollen. Ein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten steht diesen Mitgliedern nicht zu.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein und die Bienenzucht erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1.) Freiwilligen Austritt
- 2.) Tod
- 3.) Ausschluss aus dem Verein

Die Austrittserklärung bei freiwilligem Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres

unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist in § 17 geregelt.

## **§ 9 Beiträge**

Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

Der Beitrag ist jeweils bis spätestens zum 15. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Er ist ein Jahresbeitrag.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall einem Mitglied auf dessen Antrag hin den Erlass oder die Ermäßigung des Beitrages zu gewähren, wenn die von dem Mitglied hierfür vorgebrachten Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen. Ein solcher Grund ist bei schwerer Krankheit oder anderer persönlicher Verhinderung gegeben. Sollte der Vorstand den Antrag ablehnen, kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit.

Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen sowie aus Überschüssen des Lehrbienenstandes gehen in das Vereinsvermögen über.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der/die Betreuer des Lehrbienenstandes

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die

Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungsbericht des Kassenwartes, Bericht der Kassenprüfer
3. Etat für das nächste Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes und der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes alle zwei Jahre
6. Festsetzung der Beiträge
7. Sonstiges

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Für die Einladung gilt § 11 entsprechend.

## **§ 13 Beschlussfassung**

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, falls nicht mindestens drei der erschienenen Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer erstellt und es soll die wesentlichen Punkte der Mitgliederversammlung und der

Beschlussfassung wiedergeben. Das Protokoll muss in der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§14 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) 1.Vorsitzender
- 2.) 2.Vorsitzender
- 3.) Schriftführer
- 4.) Kassierer

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder ein Vorstandsmitglied es beim Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben hat.

Der Vorstand kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit mit einer zwei Drittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung abgelöst werden.

#### **§ 15 Der/die Betreuer des Lehrbienenstandes**

Der/die Betreuer des Lehrbienenstandes werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt. Dem/den Betreuer/n obliegen alle Arbeiten am Lehrbienenstand. Über alle durchgeführten und vorgesehenen Arbeiten sollen schriftliche Aufzeichnungen gemacht werden.

#### **§ 16 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Dem Vorstand obliegt die Führung der üblichen Geschäfte des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr und einen Etatentwurf für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen und zu begründen. In dem Etatentwurf sind die voraussichtlichen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Aufwendungen des kommenden Geschäftsjahres spezifiziert aufzuführen.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie können gegen entsprechenden Nachweis den Ersatz für Auslagen und Tagegelder verlangen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende als Stellvertreter diese Aufgabe.

Der Schriftführer erledigt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden die laufenden schriftlichen Arbeiten des Vereins. Soweit notwendig sind die anderen Vereinsmitglieder durch Protokollabschriften zu unterrichten.

Der Kassierer verwaltet das gesamte Vereinsvermögen. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen. Er ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

## **§ 17 Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss**

Falls ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt und durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand mit Stimmenmehrheit folgende Maßnahmen beschließen:

- 1.) Schriftliche Verwarnung
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot, die Anlagen des Vereins zu betreten und zu benutzen
- 3.) Ausschluss aus dem Verein

Vor Verhängung der genannten Disziplinarmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn die Zahlung eines Jahresbeitrages rückständig ist. Dem Ausschluss müssen jedoch zwei schriftliche Beitragsmahnungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen und deren letzter Mahnung die Androhung des Ausschlusses enthalten muss, vorausgegangen sein.

Gegen den Ausschließungsbeschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses eine Entscheidung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Der Verein erlischt, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 7 sinkt.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mit dieser Bestätigung wird der Auflösungsbeschluss wirksam.



Bei der Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen des Vereins an den Landesverband Hannoverscher Imker e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bienezucht verwendet werden darf.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hildesheim.

In der Gründungsversammlung vom 16. Januar 2012 von den anwesenden elf Gründungsmitgliedern besprochen und einstimmig genehmigt